

Beschlussvorlage

Betrifft:

Streckenbezogene Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30km/h vor sensiblen Einrichtungen

Fachbereich:

66 - Amt für Verkehrsmanagement

Dezernentin / Dezernent:

Beigeordneter Jochen Kral

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsqualität
Bezirksvertretung 9	06.05.2022	Anhörung
Bezirksvertretung 3	10.05.2022	Anhörung
Bezirksvertretung 6	11.05.2022	Anhörung
Bezirksvertretung 8	12.05.2022	Anhörung
Bezirksvertretung 4	18.05.2022	Anhörung
Bezirksvertretung 5	24.05.2022	Anhörung
Bezirksvertretung 7	24.05.2022	Anhörung
Ordnungs- und Verkehrsausschuss	01.06.2022	Entscheidung

Beschlussdarstellung:

Der Ordnungs- und Verkehrsausschuss beschließt entsprechend der Anlage 1 die streckenbezogene Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h in folgenden Straßen mit Öffentlichem Personennahverkehr auf Basis des § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Erhöhung der Verkehrssicherheit vor sensiblen Einrichtungen:

- Aachener Straße zwischen Südring und Zonser Straße
- Gladbacher Straße zwischen Völklinger Straße und Neusser Straße
- Kruppstraße östlich Ellerstraße 100 m stadteinwärts
- Siegburger Straße in Höhe Benzenberg-Realschule 200 m stadteinwärts
- Siegburger Straße zwischen Höseler Straße und Harffstraße stadtauswärts
- Ulenbergstraße östlich Merowinger Platz 100 m

- Hansaallee zwischen Dr. Hans-Mosler-Weg und Niederkasseler Kirchweg stadtauswärts
- Niederkasseler Lohweg zwischen Sportstraße und Amboßstraße
- Kalkumer Schlossallee zwischen Mühlenweg und Hausnummer 39
- Niederrheinstraße zwischen Leuchtenberger Kirchweg und Hausnummer 294
- Rather Kreuzweg zwischen Münsterstraße und Wattenscheider Straße
- Volkardeyer Weg zwischen Lichtenbroicher Weg und Hausnummer 24
- Schönaustraße zwischen Isenburgstraße und Märkische Straße
- Ernst-Poensgen-Allee ab Bismarckweg 150 m
- Bernburger Straße zwischen Anhalter Straße und Rütgerstraße stadtauswärts
- Werstener Feld zwischen Ludwigstraße und Hausnummer 239
- Südallee zwischen Corellistraße und Franz-Liszt-Straße
- Urdenbacher Allee zwischen Kolhagenstraße und Hausnummer 69

Sachdarstellung:

Entsprechend der Verwaltungsvorschrift der Straßenverkehrsordnung VwV StVO ist in Bezug zu Verkehrszeichen VZ 274 "Zulässige Höchstgeschwindigkeit" die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern innerhalb geschlossener Ortschaften in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z. B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch zu Fuß Gehende, Pulkbildung von Radfahrenden und zu Fuß Gehenden) vorhanden ist.

Im Ausnahmefall kann auf die Absenkung der Geschwindigkeit verzichtet werden, soweit etwaige negative Auswirkungen auf den ÖPNV (z. B. Taktfahrplan) oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten ist. In die Gesamtabwägung sind dann die Größe der Einrichtung und Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (z. B. Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter) einzubeziehen. Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m Länge zu begrenzen. Die beiden Fahrtrichtungen müssen dabei nicht gleichbehandelt werden. Die Anordnungen sind, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden, auf diese zu beschränken.

In Düsseldorf liegen bereits ca. 80% der sensiblen Einrichtungen an einer Straße mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Die Verwaltung hat nunmehr alle weiteren sensiblen Einrichtungen im Stadtgebiet im Hinblick auf eine mögliche Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit überprüft.

Damit setzt die Verwaltung die strategischen Ziele des Mobilitätsplan D um, zu denen u.a. auch die Senkung der Lärm- und Luftschadstoffbelastung und die Erhöhung der objektiven und subjektiven Verkehrssicherheit zählen.

Die oben genannten Streckenabschnitte berücksichtigen als erstes Maßnahmenpaket zunächst nur die sensiblen Einrichtungen an Hauptverkehrsstraßen, bei denen eine parallele Überprüfung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aus Lärmschutz- und sonstigen Gründen nach der StVO entbehrlich ist.

Ein Schwerpunkt der erforderlichen Einzelfallprüfung stellte die Vereinbarkeit mit dem strategischen Ziel der ÖPNV-Beschleunigung dar. Hier erfolgte ein intensiver Austausch mit der Rheinbahn AG in Bezug auf die Folgen für Fahrzeit bzw. Reisezeit

des ÖPNVs in Düsseldorf. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die genannten Streckenabschnitte keine nennenswerten Beeinträchtigungen des Betriebs der Rheinbahn zur Folge haben.

Des Weiteren wurde in jedem Einzelfall auf Grundlage der StVO die Nachvollziehbarkeit für den am Verkehr Teilnehmenden sowie die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme insgesamt überprüft. Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde stellen die Reduzierungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten in den oben genannten Streckenabschnitten ein geeignetes und erforderliches Mittel dar, die Sicherheit vor den jeweiligen Einrichtungen zu erhöhen. Die Abwägung der Einzelstandorte wird in Anlage 2 dokumentiert.

Die Verwaltung geht im Rahmen der Umsetzung weder von einer Verlagerung von Durchgangsverkehren auf das untergeordnete Netz aus, noch wird die Leistungsfähigkeit der genannten Straßen spürbar eingeschränkt.

Mit dem oben genannten Paket wird die Maßnahme M7/145.5 aus dem Vergleich zwischen der Deutschen Umwelthilfe, dem Land Nordrhein-Westfalen und der Landeshauptstadt Düsseldorf (DUH-Vergleich) umgesetzt. Eine Überprüfung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit an weiteren Straßen im Stadtgebiet mit Überschreitung der Lärmgrenzwerte (siehe auch DUH-Vergleich: Maßnahme M7/145.1) erfolgt noch im 1. Halbjahr 2022. Eine entsprechende Beschlussvorlage wird dem zuständigen Ordnungs- und Verkehrsausschuss unter Anhörung der jeweiligen Bezirksvertretungen nach der Sommerpause 2022 vorgelegt. Im Rahmen dieser Vorlage, welche sich auf Streckenabschnitte und ganze Straßen beziehen wird, werden weitere sensible Einrichtungen von einer Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h profitieren.

Polizei und Ordnungsamt werden gebeten, entsprechend der technischen und personellen Möglichkeiten die Einhaltung der Geschwindigkeit zu überwachen.

Anlagen:

Anlage 1 - Planausschnitte der streckenbezogenen Temporeduzierungen auf 30 km/h vor sensiblen Einrichtungen

Anlage 2 - Ermessensabwägung der Einzelstandorte